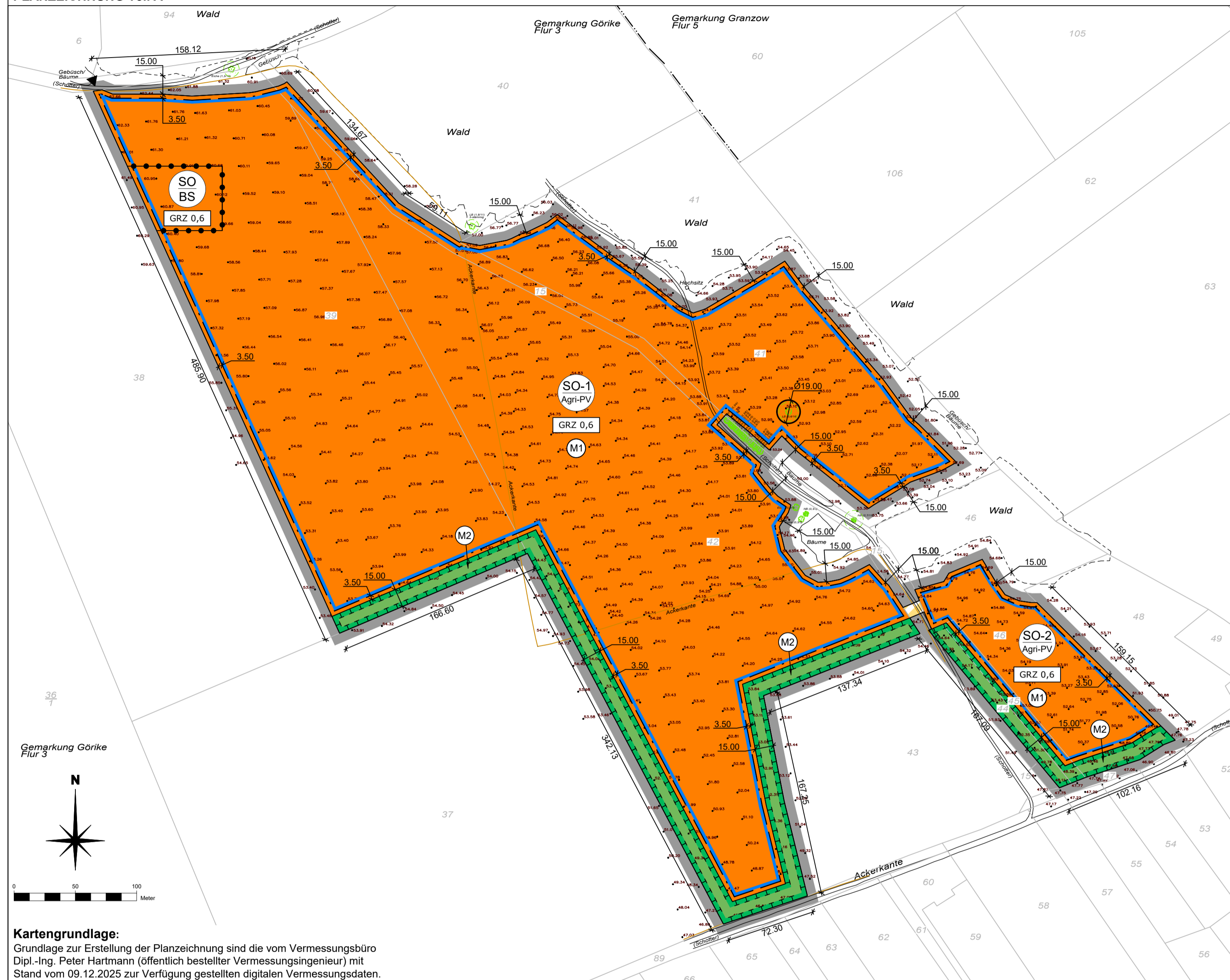


vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Görike - Die Korte Stücken"

PLANZEICHNUNG Teil A



Kartengrundlage:

Grundlage zur Erstellung der Planzeichnung sind die vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Peter Hartmann (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand vom 09.12.2025 zur Verfügung gestellten digitalen Vermessungsdaten.

Zeichnerklärung zu Teil A

- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
4. VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. GRÜNLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB
7. SONSTIGE PLANZEICHEN
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Es werden zwei Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:
1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert die Weidennutzung als landwirtschaftliche Nutzung mit der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage...
1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern ist die Errichtung von Batteriespeichern und deren betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig.
1.4 In allen Sonstigen Sondergebieten ist zusätzlich das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Bau von Kabelgräben und das Verlegen von Kabeln, die Anlage erforderlicher Verkehrsflächen in Teilversiegelung, die Errichtung von Systemen für die Löschwasserversorgung und die Errichtung von Sicherheitszäunen zulässig.
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Für die Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
2.2 Der Abstand zwischen den Modulreihen der Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV muss mindestens 3,00 Meter betragen.
2.3 Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 3,50 Meter und darf nicht überschritten werden.
2.4 Für das Sonstige Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
2.5 Die maximal zulässige Grundfläche innerhalb aller Sonderbauflächen der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 1.500 m² für den gesamten Bebauungsplan.
2.6 Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 Metern zulässig.
2.7 Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigschutz.
2.8 Anlagen zum Blitzschutz innerhalb des SO/BS sind bis zu einer maximalen Höhe von 8,00 Metern zulässig.
2.9 Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im Amtlichen Lageplan festgesetzten Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.
2.10 Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.
3. VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
4. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1 Maßnahme M1 - Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidennutzung
5.2 Maßnahme M2 - Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 15 m ist eine Hecke mit landschaftstypischen Gehölzen, insbesondere mit Dornbüschen und einem vorgelagerten Saumstreifen, zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke zu entwickeln und zu pflegen. Die Hecke wird außerhalb des Sicherheitszaunes des Solarparks angelegt. Abschnittsweise (in ungefähre gleichen Anteilen) soll die Breite der Hecke 5 bis 10 m betragen. Die Pflanzqualität der Sträucher muss mindestens Str. 2zw. ohne Ballen 60-100 cm dreitrigig entsprechen. Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke sind zusätzlich dichtbelegte Dornensträucher in der Pflanzqualität 150-200 cm Str. 3xv ohne Ballen zu verwenden. Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzrasen Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen. Die verbleibende Maßnahmenfläche M2 ist auf der dem Solarpark abgewandten Seite zu einem Saumstreifen zu entwickeln. Für die Aussaat der Saumstreifen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 - Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

6. ZULÄSSIGKEIT BAULICHER UND SONSTIGER NUTZUNGEN gem. § 9 Abs. 2 BauGB Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

HINWEISE

- 1. Hinweise zum Artenschutz ACEFK1 - Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Graumauer auf dem Flurstück 38 Auf dem Flurstück 38 der Flur 3 auf der Gemarkung Görike ist auf bestehenden Intensivackerflächen eine Ackerbrache mit mindestens 3.000 m² Altgras- und Hochstaudenflächen sowie 3 Zaunpfähle als Sitz- und Singwarten anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von insgesamt 9.51 ha. Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 - Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ und für die Ansaat der Altgras- und Hochstaudenfluren die Mischung „Feldrain und Saum“ zu verwenden. Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Arten Feldlerche und Graumauer besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen. Pflegehinweise Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist. Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.08.) im Zeitraum 16.08.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase (1.-5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beraumen ist. Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungsphase ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beraumen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen. Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundheitskalkung. Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungsphase gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

ACEFK2 - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43 Auf dem Flurstück 43 der Flur 6 der Gemarkung Görike ist auf bestehendem Intensivacker eine Ackerbrache anzulegen. Die Maßnahme hat eine Größe von 2,7 ha. Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 - Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden. Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen. Pflegehinweise Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist. Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.08.) im Zeitraum 16.08.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase (1.-5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beraumen ist. Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungsphase ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beraumen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen. Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundheitskalkung. Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungsphase gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung für Brutvögel Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen. Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrünung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Gehölzschutz Zum Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen ist bei der Einrichtung von temporären und dauerhaften Zuwegungen und Bauten ein Sicherheitsabstand zu Bäumen, der den gesamten Kronenbereich zuzüglich 1,5 m umfasst, einzuhalten. Kann eine Beschädigung durch Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden, müssen Stämme und Wurzelbereiche entsprechend gesichert werden. Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.

Landschaft

Maßnahme M1 - Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidennutzung Die Pflege der Maßnahme M1 erfolgt durch Schafbeweidung gem. DIN SPEC 91434 Kategorie II ZD. Sollte eine zusätzliche Mahd notwendig sein, ist diese außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.08.) im Zeitraum 16.08.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beraumen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Maßnahme M2 - Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungsphase der DIN 18916, 18917 und 18919 zu beachten. Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzzeichnungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden. Nach der Etablierung muss die Hecke abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche bzw. Abschnitte über 50 m) auf Stock gesetzt werden. Schnellwüchsige Arten (z.B. Hasel) können alle 5-15 Jahre, langsamer wachsende Arten auch seltener zurückgeschnitten werden. Die Saumstreifen sind mithilfe einer Regiosaatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2g/qm betragen. Die Saumstreifen werden jährlich oder alle zwei Jahre ab August mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Mahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht. Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu berücksichtigen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen. Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Flächen ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden grundsätzlich unzulässig.

Umweltüberwachung

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig. Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Im Anschluss ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungsphase gem. DIN 18917 und 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen. Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE:

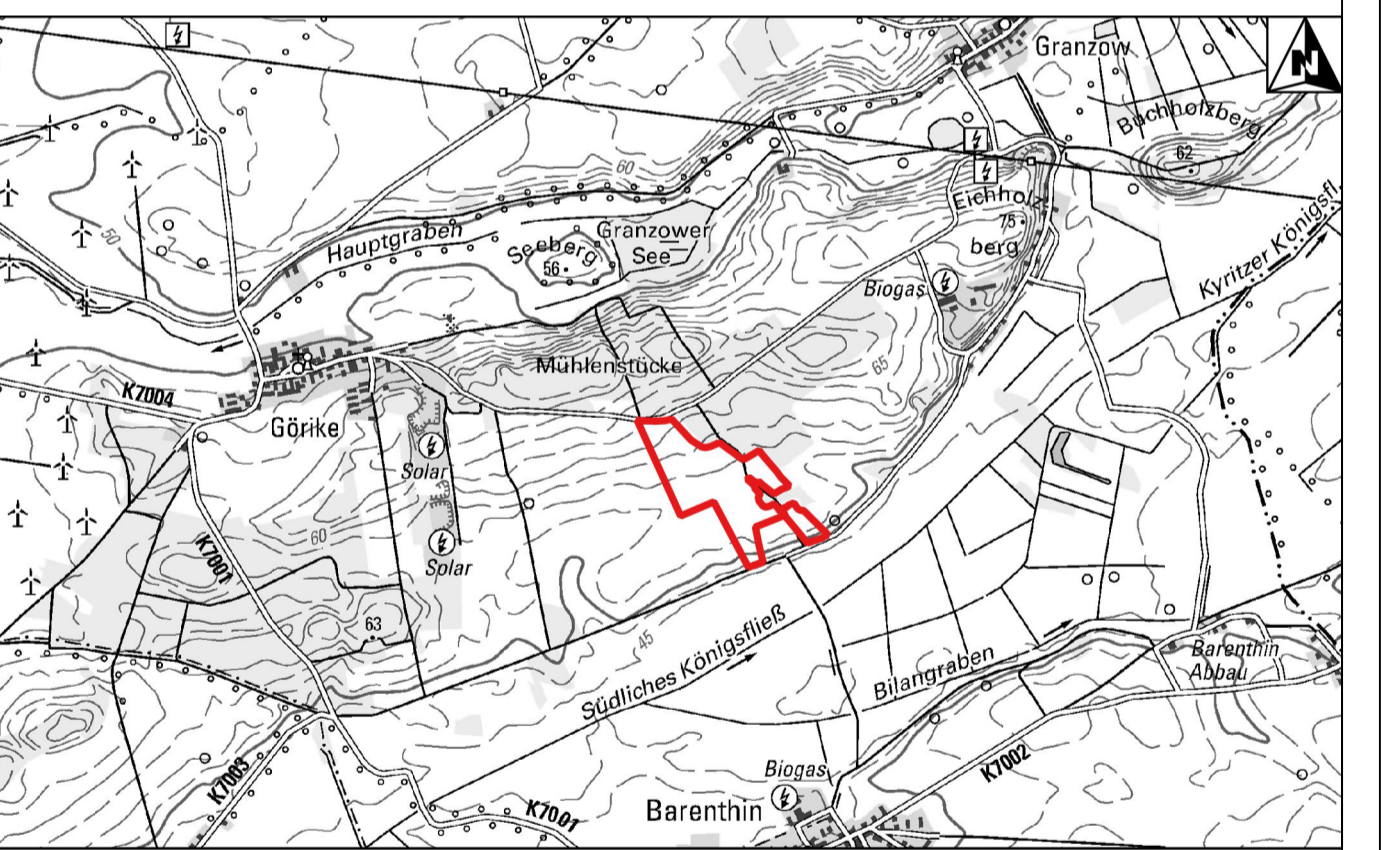
- 1. Katastervermerk Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 09.12.2025 und weist die planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.
2. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike - Die Korte Stücken“ in der Fassung vom ... wurde am ... beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.
3. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike - Die Korte Stücken“ und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom ... übereinstimmen.
4. Bekanntmachung/Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ... in den Schaukästen und im Internet unter www.gemeindegumtow.de ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike - Die Korte Stücken“ ist am ... in Kraft getreten.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 10]). BbgVerf: Brandenburgische Kommunalverfassung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1).

**Landkreis Prignitz
Gemeinde Gumtow
Ortsteil Görike**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
"Solarpark Görike - Die Korte Stücken"**



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Görike - Die Korte Stücken" Vorentwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Stand: 29. Mai 2026 M 1 : 2.500

k.k-RegioPlan Büro für Stadt- und Regionalplanung. Contact information: Dipl.-Ing. Karin Kostka, Doerflerstraße 12, 16928 Pritzwalk. Tel.: 03395 / 303996, Mobil: 0172 933842, e-mail: kk-regioplan@gmx.net, Plangröße: 1135 x 450 mm.